

Pfarrarchive

Zwar wurde in den letzten Jahrzehnten verschiedentlich die Gefährdung von Pfarrarchiven thematisiert, doch soll aus erheblichen Gründen die letzte derartige Veröffentlichung aus dem Jahr 2015 (Amtsblatt 2015, S. 399) hier noch einmal wiederholt werden:

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass „...Archive von Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen sowie Benefizien [...] schützenswertes Kulturgut (Geschichte von Gemeinde und Pfarrei sowie Kirchenbau, Fragen zu Baulasten, um nur einiges zu nennen) [sind], auch wenn sie unansehnlich oder sogar unleserlich zu sein scheinen...“ (Amtsblatt 1981, S. 96).

Da nach can. 486 CIC „alle Dokumente, die sich auf die Diözese oder auf die Pfarreien beziehen, [...] mit größter Sorgfalt verwahrt werden“ müssen, gehört es zu den Amtspflichten des Inhabers einer Seelsorgestelle, für die ordentliche Verwahrung des Archivs Sorge zu tragen. Dazu sind „die Archive der besetzten Seelsorgestellen [...] in dem vom Pfarrer oder Kuraten bewohnten Amtsgebäude unterzubringen“ (Amtsblatt 1977, S. 39). Das Archivgut ist bei ca. 18 Grad Celsius und

45 % Luftfeuchtigkeit ohne direkte Sonneneinstrahlung, sicher vor Einbruch, Diebstahl, Feuer und Ungeziefer in einem abschließbaren, sauberen Raum zu lagern. Eine Ausleihe ist nicht möglich. Bei allen Fragen der Archivierung kann das Archiv des Bistums Augsburg zu Rate gezogen werden.

Ergänzend sei noch vermerkt,

- dass eine Einsicht in Pfarrarchive nur unter Aufsicht im Pfarramt erfolgen kann,
- dass natürlich auch die Vertrauenswürdigkeit einer Person keineswegs eine Ausleihe von Archivalien, auch nicht kurzfristig, rechtfertigt,
- dass das Einscannen von Archivalien oder deren Veröffentlichung nur mit Zustimmung des Archivs des Bistums Augsburg erfolgen darf,
- dass personenbezogene Daten entsprechend der kirchlichen Datenschutzgesetzgebung zu schützen sind, was insbesondere die Einsichtnahme in und Auskunftserteilung aus Matrikelbüchern betrifft und,
- dass dort, wo die obigen Regelungen nicht eingehalten werden können, das jeweilige Pfarrarchiv an das Archiv des Bistums Augsburg, das in Vertretung des Diözesanbischofs die Fachaufsicht über die Pfarrarchive ausübt, abgegeben werden kann. Die Abgabe an Kommunalarchive ist nicht statthaft.

Auf das am 21. Februar 2014 für die Diözese Augsburg in Kraft getretene Archivgesetz (<https://bistum-augsburg.de/Hauptabteilung-VIII/Archiv-des-Bistums/Archivrecht/Kirchliche-Archivordnung>), das sich selbstverständlich auch auf die Pfarrarchive erstreckt, sei hiermit verwiesen.